



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Schule und Berufsbildung
Amt für Weiterbildung

Richtlinie zur Förderung
der Berufsvorbereitung
benachteiligter
Jugendlicher im Rahmen
der Jugendberufshilfe

vom 3. Januar 2011

Richtlinie zur Förderung der Berufsvorbereitung benachteiligter Jugendlicher im Rahmen der Jugendberufshilfe

1. Zuwendungszweck

Für die Zielgruppe der Jugendberufshilfe, d. h. für Jugendliche mit multiplen Förderbedarfen, kann der Übergang in eine betriebliche Ausbildung nur gelingen, wenn die Jugendlichen genügend Zeit erhalten, um die für eine Ausbildung oder Beschäftigung notwendigen personalen und sozialen Kompetenzen sowie die berufliche Orientierung nachhaltig zu entwickeln.

Aus diesem Grund werden von der Behörde für Schule und Berufsbildung die Berufsvorbereitungsmaßnahmen „Praktikerqualifizierung“ und „Arbeits- und Berufsorientierung“ gefördert, um möglichst jedem Jugendlichen den Weg in Ausbildung zu ebnet.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Praktikerqualifizierung

Die Praktikerqualifizierung ist eine praxisnahe und joborientierte Berufsvorbereitung für Jungerwachsene mit besonderem Förderbedarf. Mit diesem Angebot sollen vor allem arbeitslose Jungerwachsene zwischen 18 und bis zu 27 Jahren angesprochen werden, die

- zunächst nicht das Durchhaltevermögen für betriebliche Ausbildungen haben,
- im Berufespektrum „ihren“ Beruf bisher nicht gefunden haben,
- eher leistungsschwach sind und
- zeitweilig ohne Tätigkeit waren.

Der Schwerpunkt der Praktikerqualifizierung ist eine auf ausgewählte Tätigkeitsbereiche abgestimmte Berufsvorbereitung durch geeignete Qualifizierungsbausteine.

2.2. Arbeits- und Berufsorientierung

Ziel der Arbeits- und Berufsorientierung ist es, noch nicht betriebsreife Jugendliche mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit in die Lage zu versetzen, Problemsituationen, insbesondere im betrieblichen Alltag, zu bewältigen, ihre Handlungsfähigkeit zu erhöhen und dadurch ihre Integrationschancen in Ausbildung und Beschäftigung zu verbessern. In Verbindung mit einer Kompetenzfeststellung erhalten Jugendliche berufsorientierende Angebote in verschiedenen Berufsfeldern sowie EDV-Grundkenntnisse.

Die Berufsvorbereitung wird ergänzt durch betriebliche Praktika und berufsfeldbezogenen bzw. berufsfeldübergreifenden Unterricht. Durch die Erarbeitung und Umsetzung von individuellen Förderplänen, gemeinsam mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, werden Übergänge in Arbeit, betriebliche Ausbildung oder in weitere Qualifizierungsmaßnahmen gezielt ermöglicht.

Das Angebot zur Arbeits- und Berufsorientierung richtet sich an Jugendliche mit schlechten Startchancen, die in der Regel nicht älter als 25 Jahre sind.

3. Zielgruppe

Gefördert werden Jugendliche ohne Schulabschluss oder mit höchstens Hauptschulabschluss bzw. Jugendliche, die den Förderkriterien der Jugendberufshilfe gemäß § 13 SGB VIII entsprechen. Dies trifft vor allem auf Jugendliche zu, die Hilfen zur Erziehung erhalten oder erhalten haben, die über die Straßensozialarbeit oder Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit betreut werden oder

durch Kompetenzagenturen bzw. andere Beratungsinstanzen (z.B. Agentur für Arbeit, abgebende Schulen usw.) vermittelt werden, wenn keine anderen geeigneten Angebote zur Verfügung stehen.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist nach Maßgabe der folgenden Verfahrensbestimmungen der jeweilige Bildungsträger. Es können nur Träger berücksichtigt werden, die nach § 75 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind.

5. Verfahrensbestimmungen

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie wird nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Grund pflichtgemäßen Ermessens gewährt. Dazu gehören folgende Schritte:

5.1. Interessenbekundungsverfahren

Im Anschluss an eine in der Regel einmal jährlich stattfindende Trägerversammlung, auf der die Behörde für Schule und Berufsbildung die Eckwerte (Zielgruppe, Programmziele, Zeitschiene) des Programms in Form einer Leistungs- und Zielgruppenbeschreibung bekanntgibt und als Hilfe zur Interessenbekundung eine Kalkulationstabelle gegebenenfalls in elektronischer Form bereitstellt, erfolgt ein Interessenbekundungsverfahren, in dem innerhalb von einer Frist von einem Monat seit Bekanntgabe – schriftliche Form erforderlich, elektronische Übermittlung genügt nicht – interessierte Einrichtungen ihr Interesse an der Durchführung von Berufsvorbereitungsmaßnahmen nach dieser Richtlinie bekunden können. Die Interessenbekundungen werden nur berücksichtigt, wenn sie bei der Behörde unter Beibringung der erforderlichen Unterlagen – in jedem Fall eine Maßnahmebeschreibung und die Kalkulationstabelle – fristgerecht eingegangen sind und von rechtlich befugten Vertretungen des Einreichenden unterzeichnet sind.

Ziel des Interessenbekundungsverfahrens ist es festzustellen,

- 5.1.1. welche Vorstellungen Interessenten hinsichtlich Art, Umfang und Beruf von Berufsvorbereitungsmaßnahmen haben,
- 5.1.2. welchen Zuschussbedarf die Maßnahme je Teilnahmemonat verursacht.

5.2. Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

Mit dem Teilnahmewettbewerb (Interessenbekundungsverfahren) und der anschließenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchung werden aus dem Kreis der Bewerber diejenigen ermittelt (Ranking), die auf Grund ihrer Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) in der Lage sind und die Gewähr bieten, den Zuwendungszweck sachgerecht zu erfüllen. Die qualitative Erfassung und Bewertung der Interessenbekundungen erfolgt nach dem 4-Augenprinzip.

Für die Rangfolgenbildung werden die Methoden der „Unterlagen für Ausschreibung und Bewertung von IT-Leistungen“ (UFAB II) zu Grunde gelegt. Maßgeblich für das Ranking sind folgende Kriterien:

- 5.2.1. Konzept,
- 5.2.2. Kooperation,
- 5.2.3. Zielgruppenerreichung,
- 5.2.4. Erfolgsquote.

Nach Prüfung und Auswertung der eingereichten Unterlagen an Hand der genannten Kriterien werden im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel die leistungsfähigsten Träger aufgefordert, einen Antrag auf Zuwendung für die von ihnen angebotene Maßnahme zu stellen.

5.3. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Träger, die sich am Interessenbekundungsverfahren beteiligt haben, können nach Aufforderung durch die Behörde für Schule und Berufsbildung auf Basis der eingereichten Unterlagen einen Antrag auf Zuwendung stellen. Auch wenn die Interessenbekundungen keine Angebote darstellen, an die der Teilnehmende gebunden wäre, muss ein Antragsteller, der einen von seinen Angaben in der Interessenbekundung abweichenden Antrag stellt, bzw. ein Bewerber, der ohne Aufforderung einen Antrag stellt, mit dem Risiko einer ablehnenden Ermessensentscheidung rechnen, die die Erkenntnisse des Interessenbekundungsverfahrens und der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung einbezieht. Insbesondere ist die Behörde nicht verpflichtet, die Interessenbekundungen in allen Einzelheiten zu akzeptieren; so kann sie z.B. von der Zahl der angebotenen Plätze nach unten abweichen. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt ausschließlich durch schriftlichen Bescheid.

5.4. Besetzungsverfahren

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, vor dem Abschluss eines Vertrages zu prüfen, ob die Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen tatsächlich erfüllen (Zielgruppenvorgabe und Wohnsitzvoraussetzung). In Zweifelsfällen ist eine Rücksprache mit der zuständigen Fachreferentin (Frau Rinkleff, Telefon: 040 / 4 28 63 - 29 59) bzw. dem Fachreferenten (Herr Kahl-Andresen, Telefon: 040 / 4 28 63 - 24 00) angezeigt. Ablehnungen von Bewerberinnen und Bewerbern werden den entscheidenden Beratungsinstanzen, wie der Agentur für Arbeit Hamburg oder dem Informationszentrum des Hamburger Instituts für Berufliche Bildung, in jedem Fall umgehend mitgeteilt, damit den betreffenden Jugendlichen dort unverzüglich Alternativen angeboten werden können.

Die Vermittlung, Besetzung und Dokumentation der fallbezogenen Merkmale werden durch das „Sekretariat für Kooperation“ (SfK) unterstützt. Diese Unterstützung ist Bestandteil des Zuwendungsverfahrens und umfasst folgende Aufgaben:

5.4.1. Veröffentlichung und Vermittlungsfreigabe

Neue Berufsvorbereitungsplätze werden nach der Vermittlungsfreigabe auf dem Hamburger Berufsbildungsatlas www.ichblickdurch.de veröffentlicht.

5.4.2. Vermittlung und Aufnahme

Diese Daten sind öffentlich zugänglich. Alle, die Jugendliche mit Förderbedarf beraten, haben die Möglichkeit, die Angebote einzusehen und die Interessenten nach vorheriger Absprache zu den Trägern zu schicken. Dabei ist zu beachten, dass die Plätze ausschließlich an Hamburger Bewerberinnen und/oder Bewerber vergeben und im Rahmen der freigegebenen Kapazitäten und der Zielgruppenvorgaben nur solche Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt werden, die auch unter Beteiligung der Berufsberatung der Arbeitsagentur - keine geeignete Maßnahme gefunden haben. Die Träger wählen geeignete Teilnehmerinnen und/oder Teilnehmer gemäß den Förderkriterien aus.

5.4.3. Profilerfassung, Überprüfung der Plausibilität und Bestätigung

Das Profil der Jugendlichen erfassen die Träger in der Teilnehmerdatenbank (Zugang über www.ichblickdurch.de). Das SfK überprüft das Profil der vorgemerkten Jugendlichen auf Vollständigkeit und Plausibilität. Vor der endgültigen Aufnahme als Teilnehmer des Programms holt das Sekretariat für Kooperation die Zustimmung des zuständigen Fachreferats ein.

5.5. Maßnahmeabbrüche

Bricht ein Jugendlicher die Maßnahme ab, meldet der Zuwendungsempfänger dies unverzüglich dem SfK. Der Platz wird auf www.ichblickdurch.de wieder freigegeben und kann vom Zuwendungsempfänger neu reserviert werden.

5.6. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Der Zuschuss richtet sich nach der Anzahl der tatsächlichen Teilnehmer und den im Zuwendungsbescheid für den jeweiligen Monat vorgesehenen Festbeträgen. Der Festbetrag kann für jeden abge-

fordert werden, der wenigstens einen Arbeitstag Teilnehmer der geförderten Maßnahme ist, bis die im Zuwendungsbescheid festgelegte Höchstzahl erreicht ist. Der Teilbetrag wird auf Anforderung, für die ein Vordruck vorgesehen ist, monatlich ausgezahlt. Nicht angeforderte Teilbeträge verfallen nach Ablauf eines Jahres nach dem tatsächlichen Ende der geförderten Berufsvorbereitung.

5.7. Informationspflichten

Der Zuwendungsempfänger hat der Behörde für Schule und Berufsbildung unverzüglich – unabhängig vom Vorlagetermin für den Verwendungsnachweis – alle Änderungen der von ihm im Förderungsantrag angegebenen Daten der zur Datenhaltung beauftragten Stelle mitzuteilen.

5.8. Verwendungsnachweisverfahren

Im Rahmen des Verwendungsnachweises hat der Zuwendungsempfänger mitzuteilen, welchen Anschluss die Jugendlichen, die nach dieser Richtlinie gefördert worden sind, haben. Die Erfolgskontrolle erfolgt im Übrigen anhand der in Nummer 5.2 genannten Kriterien .

Als zahlenmäßiger Nachweis ist mindestens anzugeben, dass die ausgezahlten Mittel für zuwendungsfähige Ausgaben (das sind alle für den Zuwendungszweck nötigen und angemessenen Ausgaben einschließlich der mit einem Betriebsabrechnungsbogen nachweisbar auf Ausgaben übergeleiteten Aufwendungen der für den Zuwendungszweck in Anspruch genommenen Vor- und Verrechnungskostenstellen, aber keine Abschreibungen oder kalkulatorische Kosten) verbraucht worden sind. Die Behörde für Schule und Berufsbildung behält sich vor, die Verwendung des Zuschusses für zuwendungsfähige Ausgaben im Einzelnen zu prüfen und nicht verbrauchte Mittel zurückzufordern.

5.9. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung, die Bestandteil des jeweiligen Bescheides sind.

5.10. Datenerhebung und Datenschutzbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger ist zur Erhebung, Verarbeitung teilnehmerbezogener Daten und Auskunft über die nach dieser Richtlinie (vgl. Nummer 5.4.) erforderlichen Merkmale und gegebenenfalls nach weiterer Maßgabe des Zuwendungsbescheides bis zwei Jahre nach Ende des Bewilligungszeitraums verpflichtet. Dies entbindet den Zuwendungsempfänger nicht von der Aufbewahrungspflicht für Belege, die fünf Jahre beträgt. Er hat die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und die Teilnehmer über die Übermittlung und Verarbeitung ihrer Daten zu unterrichten. Er darf diese Daten ausschließlich für den Zuwendungszweck verwenden und muss nicht mehr benötigte Datensätze nach Ablauf der vorgegebenen Fristen oder auf Verlangen der Bewilligungsbehörde löschen. Er ist für die vertrauliche Behandlung und Abschirmung der Daten verantwortlich und hat beauftragte Personen gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz zu verpflichten.

6. Fördervoraussetzung Wohnsitz

Die/Der Jugendliche muss zu Beginn der Berufsvorbereitung mindestens seit einem Jahr in Hamburg wohnen (§§ 14, 15 Hamburgisches Meldegesetz). Diese Frist gilt nicht für Teilnehmende, die bei Maßnahmebeginn minderjährig sind und bei Sorgeberechtigten (z.B. Eltern) wohnen.

7. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

7.1. Dem zur Antragstellung aufgeforderten Bildungsträger wird im Rahmen der Projektförderung ein Zuschuss als Festbetragsfinanzierung gewährt, der sich aus monatlichen Festbeträgen je Teilnehmer zusammensetzt (vgl. Nummer 5.6).

- 7.2. Die Höhe der Festbeträge und die höchstens zu fördernde Anzahl von Teilnehmenden werden im Zuwendungsbescheid festgelegt.
- 7.3. Die zum Zuwendungsbescheid gehörige Finanzierungsübersicht wird in der Regel nach der im Interessenbekundungsverfahren eingereichten Kostenkalkulation aufgestellt.
- 7.4. Die Festbeträge können nur insoweit beansprucht werden, als sie der Deckung zuwendungsfähiger Ausgaben dienen; sind die zuwendungsfähigen Ausgaben niedriger als der Zuwendungsbetrag, der nach Phasen, Festbeträgen und tatsächlichen Teilnehmermonaten zu berechnen ist, ermäßigt sich die Zuwendung auf die Höhe der tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben (vgl. Nummer 5.7).

8. Aufwandsentschädigung

Damit die Teilnehmenden den mit der Qualifizierung verbundenen Mehraufwand bestreiten können kann im Rahmen des Festbetrags eine Mehraufwandsentschädigung von bis zu 120,- Euro gewährt werden.

9. Schlussbestimmung

Die vorliegende Fassung der „Richtlinie zur Förderung der Berufsvorbereitung benachteiligter Jugendlicher im Rahmen der Jugendberufshilfe“ tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2020 und für bereits bewilligte Zuwendungen mit der Einschränkung, dass anderslautende Bestimmungen des Zuwendungsbescheides und der dazu getroffenen Vereinbarungen nur einvernehmlich durch die Regelungen dieser Richtlinie ersetzt werden können.

Hamburg, den 3. Januar 2011

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Amtlicher Anzeiger S. 77